2.5. Der Ausschuß bittet Kommission und Rat nachdrücklich, die Ratifizierung des Rom-Abkommens durch so viele Drittländer wie möglich zu fördern, insbesondere durch all jene Länder, die mit der Gemeinschaft gemäß dem Lomé-Abkommen oder aufgrund von Assoziierungsabkommen — wie sie mit Ungarn, der Tschechoslowakei und Polen ausgearbeitet werden — besondere Beziehungen unterhalten.

2.6. Obgleich die Rechtsgrundlage klärungsbedürftig ist, unterstützt der Ausschuß diesen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN

3. Sonstige Erwägungen

Der Ausschuß schlägt vor, daß die Gemeinschaft im Anschluß an die Annahme und Durchführung dieses Vorschlags die Initiative zur Anregung einer Revision der Berner Übereinkunft und des Rom-Abkommens (im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum) mit dem Ziel einer Stärkung des Schutzes des Urheberrechts und der „Leistungsschutzrechte" ergreifen sollte.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten

(91/C 269/17)

Der Rat beschloß am 5. Februar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 5. Juni 1991 an. Berichterstatter war Herr Moreland.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 288. Plenartagung (Sitzung vom 3. Juli 1991) mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Dieser Richtlinienvorschlag räumt den Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Filmherstellern bestimmte Rechte ein. Dit Mitgliedstaaten müssen für literarische und musikalische Werke, Live-Darbietungen, Filme und Tonträger ein Vermiet- und Verleihrecht gewähren. Dies bedeutet, daß ein bestimmter Inhaber des Urheberrechts oder eines Leistungsschutzrechts an diesen Werken das Recht hat, Dritte daran zu hindern, Kopien des Werkes ohne seine Einwilligung zu vermieten oder zu verleihen.

1.2. Der Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner, bestimmte „Leitstungsschutzrechte" zu gewähren. Dazu gehört das Recht, die Aufzeichnung von Live-Darbietungen zu verhindern, Tonträger zu kopieren, die Vervielfältigung und die Verbreitung von Filmen zu verhindern und Sendungen zu kopieren.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1.1. Der Ausschuß hat sich Kapitel 4 (Verbreitungsrecht, Erschöpfung und Vermietungsrecht) des Grünbuchs über Urheberrecht und die technologische Herausforderung [1] folgendermaßen geäußert:

„Die Schlußfolgerung, daß ein Vermietungsrecht für Ton- und Videoaufzeichnungen eingeführt und eine entsprechende Richtlinie erlassen werden soll, ist zu begrüßen. Die Frage, ob ein derartiges Recht als Kontrollrecht oder bloß als Recht auf eine angemessene Vergütung ausgestaltet sein sollte, sollte zweifelsohne zugunsten eines Kontrollrechts beantwortet werden ..."

2.1.2. Der Ausschuß begrüßt daher die Bestimmungen des Richtlinienvorschlags für Ton- und Videoaufzeichnungen und namentlich den Vorschlag zur Einführung eines Kontrollrechts. Ungeachtet der Tatsache, daß sich Kapitel 4 des Grünbuchs in erster Linie auf die Vermietung von Ton- und Videoaufzeichnungen bezog, begrüßt der Ausschuß die Ausdehnung des Vorschlags zum Vermietrecht auf alle urheberrechtlich geschützten Werke und die Vorschläge zu Verleihrechten und zu bestimmten verwandten Schutzrechten vorbehaltlich der folgenden Bemerkungen.

2.2. Der Ausschuß regt an, daß der Rat den Artikeln 3 und 4 höchste Aufmerksamkeit widmet, und geht deshalb in den allgemeinen Bemerkungen auf diese besonders ein.

2.2.1. Artikel 3: Das Recht auf einen „angemessenen Anteil" am Entgelt für die Vermietung oder den Verleih

2.2.1.1. Der Ausschuß räumt ein, daß die Auslegung dieses Artikels, namentlich in Anbetracht der feinen Unterschiede in den nationalen Rechtsetzungsmethoden und der Schwierigkeit, diese Nuancen in den einzelnen Gemeinschaftssprachen wiederzugeben, äußerst schwierig ist. (Dies wird durch die unterschiedlichen Übersetzungen von „adequate" und „equitable" in den Artikeln 3 und 4 deutlich. Diese Begriffe haben offensichtlich eine unterschiedliche Bedeutung, sind aber im deutschen Text mit ein- und demselben Wort — „angemessen" — wiedergegeben.)

2.2.1.2. Der Text muß daher äußerst sorgfältig geprüft werden, um folgendes sicherzustellen:

— Klarheit, und zwar namentlich, damit er in allen Sprachen verstanden wird und deshalb auch in allen Mitgliedstaaten dieselben praktischen Auswirkungen hat,

— eine minimale Einmischung in das Vertragsrecht, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vergütung und eines fairen Gleichgewichts zwischen den Rechtsinhabern,

— die Vermeidung einer Vielzahl von Rechtsinhabern, deren Zustimmung zur gewöhnlichen Vermietung oder dem Verleih von Kopien urheberrechtlich geschützter Werke erforderlich ist,

— daß die Inhaber der Vermiet- und Verleihrechte über ihre Rechte gegen ein frei vereinbartes Entgelt frei verfügen können.

2.2.2. Artikel 4: Ausnahme vom ausschließlichen Verleihrecht

2.2.2.1. Nur in vier Mitgliedstaaten gibt es ein öffentliches Verleihrecht, und wo es besteht, sind die Regelungen unterschiedlich. Im Vorschlag heißt es zur Frage der Harmonisierung lediglich, daß die Urheber eine „angemessene" (equitable) Vergütung erhalten müssen (bedeutet „angemessen" hier etwas anderes als im vorangehenden Artikel, wo in der englischen Fassung der Begriff „adequate" verwendet wird?). Der derzeitige Wortlaut bedeutet zumindest, daß die Vergütung dem entsprechen muß, was für eine Verleiherlaubnis frei ausgehandelt werden könnte, wenn es diese Ausnahmeregelung nicht gäbe. Falls dies nicht die Absicht ist, so daß beispielsweise das britische System, das weit weniger großzügig ist, weiter fortbestehen soll, dann sollte der Wortlaut überprüft werden.

2.2.2.2. Der Ausschuß räumt zwar ein, daß es ein großes Unterfangen sein wird, nicht nur für alle Mitgliedstaaten ein öffentliches Verleihrecht zu fordern, sondern darüber hinaus auch eine gemeinsame Basis für das System zu schaffen, muß jedoch feststellen, daß nach dem derzeitigen Wortlaut von Artikel 4 von einer Harmonisierung des Verleihrechts nicht die Rede sein kann. Das rührt zunächst einmal daher, daß Ausnahmen von dem ausschließlichen Verleihrecht fakultativ sind. Wegen der unterschiedlichen Auslegung des Begriffs „Urheber" (auteur) in den einzelnen Mitgliedstaaten wird überdies die Ausnahmeregelung in dem einen Mitgliedstaat gleichzeitig auch auf Künstler, Hersteller usw. Anwendung finden, in anderen dagegen nicht. Folglich wird sich der Artikel je nach Mitgliedstaat in der Praxis sehr unterschiedlich auswirken.

In diesem Zusammenhang ersucht der Ausschuß die Kommission, folgendes zu erwägen: a) festzulegen, daß Artikel 4 auf Tonträger, Filmwerke, Bildträger sowie Bild- und Tonträger keine Anwendung findet und b) in Artikel 4 die Worte „zumindest Urheber" zu ersetzen durch „die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rechtsinhaber".

2.2.2.3. Der Ausschuß möchte betonen, daß durch die Ausübung eines Verleihrechts die Arbeit öffentlicher Bibliotheken nicht durch die Erhebung übermäßiger Gebühren gefährdet werden sollte.

2.3. Im Rahmen des Richtlinienvorschlags wird nicht versucht, die Urheberrechtsschutzfristen zu harmonisieren. Der Ausschuß weist darauf hin, daß dadurch vor allem für die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten entstehen, in denen die Schutzdauer länger ist als die von der Kommission vorgeschlagenen Fristen. Die naheliegendste Schutzdauer für literarische Werke, d.h. fünfzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, würde beispielsweise in Deutschland (gegenwärtige Schutzdauer siebzig Jah-

[1] ABl. Nr. C 71 vom 20. 3. 1989.

re) und Frankreich (siebzig Jahre für musikalische Werke) sowie Spanien (sechzig Jahre) Probleme verursachen. Der Ausschuß stellt fest, daß die Kommission erklärt hat, in naher Zukunft eine Harmonisierung der Schutzfristen vorzuschlagen. Die fehlende Harmonisierung hat nämlich bisher die meisten Rechtsstreitigkeiten verursacht und in der Praxis im innergemeinschaftlichen Handel die meisten Hemmnisse geschaffen. Die Richtlinie wird denn auch durch das Fehlen einer Harmonisierung erheblich geschwächt.

2.4. Die Anwendung der Bestimmungen über das Verleihrecht hat zwangsläufig Auswirkungen auf die öffentlichen Ausgaben in den Mitgliedstaaten. Diejenigen Mitgliedstaaten, die kein Verleihrecht kennen oder die Anwendung auf ihre eigenen Staatsbürger bzw. Schriftsteller in der Nationalsprache beschränken, werden ihre Ausgaben erhöhen müssen. Wenn der in Artikel 4 betreffend die Ausnahme vom ausschließlichen Verleihrecht gewählte Begriff „angemessene Vergütung" bedeutet „soviel wie eine frei ausgehandelte Verleihgebühr", dann wird es sogar in den Mitgliedstaaten mit einer relativ nichtdiskriminierenden Verleihrechtsregelung zu höheren öffentlichen Ausgaben und zusätzlichen Verwaltungskosten bei den Bibliotheken kommen. Der Ausschuß sieht diese finanzielle Erwägung nich unbedingt als Hindernis für die Verabschiedung der Richtlinie an, meint aber, daß die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Haushaltspläne dieser Tatsache Rechnung tragen sollten.

2.5. *Verwandte Schutzrechte*

In Kapitel II des Richtlinienvorschlags fehlen Bestimmungen zu anderen sekundären Verwendungszwecken als das in Kapitel I geregelte Vermieten und Verleihen. Zu denken wäre insbesondere an Rechte im Zusammenhang mit der (Wieder-)Ausstrahlung oder anderweitigen öffentlichen Darbietung von bereits existierenden Aufzeichnungen. Nach Ansicht des Ausschusses gehören jedoch auch diese Rechte zu den eigentumsrechtlich geschützten verwandten Schutzrechten. Der Ausschuß ersucht die Kommission, ohne Verzug auch für diesen Bereich Harmonisierungsvorschläge vorzulegen.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. *Präambel*

3.1.1. Wie bereits in Ziffer 2.1 gesagt wurde, anerkennt der Ausschuß generell die Notwendigkeit dieser Richtlinie, die im Interesse der Gemeinschaft liegt. Darüber hinaus dürfte es im Sinne des durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrages sein, über diese Frage nach dem Mehrheitsprinzip zu entscheiden und das Verfahren der Zusammenarbeit anzuwenden. Davon abgesehen bleiben aber bezüglich der Rechtsgrundlage einige Fragen offen. Im Grünbuch nannte die Kommission als mögliche Rechtsgrundlage lediglich Artikel 100 a. In ihrem jetzigen Vorschlag führt sie außerdem Artikel 57 Absatz 2 an, der sich auf selbständige Tätigkeiten bezieht, in dem es aber eher um das Niederlassungsrecht als um allgemeine Bestimmungen für das Wohl der Selbständigen gehen dürfte.

3.1.2. Der neunte Erwägungsgrund des Vorschlags lautet wie folgt:

> „Diese schöpferischen, künstlerischen und unternehmerischen Tätigkeiten sind großenteils selbständige Tätigkeiten ..."

Würde nicht eine Analyse des betreffenden Industriezweiges zeigen, daß ein Großteil dieser Tätigkeiten von größeren Gesellschaften ausgeübt wird? Selbst Künstler üben nicht zwangsläufig eine selbständige Tätigkeit aus.

3.2. *Kapitel I: Vermiet- und Verleihrecht*

3.2.1. Artikel 1: Regelungszweck

3.2.1.1. Von Artikel 1 Absatz 2 und 3 werden Fälle, wie der Verleih zwischen Unternehmen und Bibliotheken, die Verwendung zu Nachschlagezwecken oder der Verleih für öffentliche Vorführungen nicht erfaßt.

3.2.1.2. Der Begriff „Vermietung" in Artikel 1 Absatz 2 muß sorgfältig definiert werden, damit er auch „Veräußerungen" einschließt, die effektiv Vermietungen sind.

3.2.2. Artikel 2: Erster Inhaber und Gegenstand des Vermiet- und Verleihrechts

3.2.2.1. In Artikel 2 Absatz 1 sollte es heißen: „Der erste Inhaber des Rechts". Dieser kann die Rechte abtreten. Der Inhaber der Vermiet- und Verleihrechte eines von diesem Artikel erfaßten urheberrechtlich geschützten Werkes muß nicht unbedingt mit dem Urheberrechtsinhaber identisch sein. Das Verhältnis zwischen dem Urheberrecht und den von dieser Richtlinie gewährten Rechten ist unklar, insbesondere in bezug auf Filmproduzenten.

3.2.2.2. Der Begriff „Werke der angewandten Kunst" wird in der Berner Übereinkunft verwendet, jedoch nicht definiert, und bedarf hier einer Definition. Findet er beispielsweise auf gewöhnliche Industrieartikel Anwendung? Wäre es nicht jedenfalls besser festzulegen, auf welche Werke die Vermiet- und Verleihrechte Anwendung finden anstatt umgekehrt?

3.2.2.3. Zu Artikel 3 siehe Ziffer 2.2.1.

3.2.2.4. Zu Artikel 4 siehe Ziffer 2.2.2.

3.3. *Kapitel II: Verwandte Schutzrechte*

3.3.1. Artikel 5

Artikel 5 könnte administrative Probleme aufwerfen. Einerseits könnte eine „Zweitverwertung" die Beschäftigung von ausübenden Künstlern für „live"-Auftritte ernsthaft gefährden. Andererseits könnten weniger bedeutende ausübende Künstler wichtigere Sendungen und sonstige Darbietungen ungebührlich beschränken. Wenn mehrere ausübende Künstler an einem Auftritt beteiligt sind, bestünde eine denkbare Lösung möglicherweise darin, in den Kommissionstext eine Bestimmung im Sinne von Artikel 8 des Abkommens von Rom aufzunehmen, der es den Mitgliedstaaten freistellt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise ausübende Künstler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte vertreten werden.

3.3.2. Artikel 6

Findet dieser Artikel auf Angehörige der Gemeinschaft oder auch auf Dritte Anwendung? Falls er auf Dritte Anwendung findet, auf welche? Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit?

3.3.3. Artikel 7

3.3.3.1. Es gibt insofern eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz, den Vertrieb von Kopien eines Werkes zu verbieten, als das Verbreitungsrecht erschöpft ist, sobald eine Kopie vom Rechtsinhaber selbst oder mit dessen Einwilligung auf den Markt gebracht wurde und innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gelangt ist. Diese Ausnahmeregelung steht nicht mit dem Softwarerichtlinienvorschlag in Einklang, in dem es heißt, daß die erste Veräußerung einer Kopie irgendwo in der Gemeinschaft das Recht erschöpft.

3.3.3.2. Um die sogenannte Piraterie wirksam bekämpfen zu können, sollte Artikel 7 Absatz 1 am Ende um folgende Worte ergänzt werden:

„bzw. zu diesem Zweck einführen, ausführen, anbieten oder vorrätig halten".

3.3.3.3. Artikel 7 Absatz 2 ist nichts anderes als eine Kodifizierung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs (so z.B. der Rechtssache 158/86) und könnte gestrichen werden.

3.3.4. Artikel 8 Absatz 3

Welchen Zweck hat diese Beschränkung?

3.4. *Kapitel III: Schutzdauer*

3.4.1. Siehe Ziffer 2.3.

3.4.2. Artikel 10

Es ist bedeutungslos, auf die Fristen des Rom-Abkommens Bezug zu nehmen, da es sich um Mindestfristen handelt. Die Mitgliedstaaten legen andere Fristen fest, von denen einige länger sind als die Mindestfristen, andere nicht.

3.5. *Kapitel IV: Gemeinsame Vorschriften*

3.5.1. Artikel 11

Artikel 11 findet auf bestehende Werke Anwendung, und es dürfte schwierig sein, diese neuen Bestimmungen auf Werke anzuwenden, für die bereits Verträge ausgehandelt worden sind. Deshalb sollte dieser Artikel umformuliert werden, um sicherzustellen, daß bestehende Verträge nicht erfaßt werden.

3.5.2. Artikel 12

Diese Richtlinie ist natürlich nicht in der Liste von Richtlinien enthalten, denen bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen ist. Berücksichtigt man den erforderlichen Zeitaufwand für den Abschluß der gemeinschaftlichen Konsultationsverfahren, den Erlaß einer Entscheidung durch den Rat und die Ausarbeitung sehr komplizierter Durchführungsvorschriften seitens der Mitgliedstaaten, so erscheint diese Frist illusorisch. Nach Ansicht des Ausschusses muß jedoch eine unnötige Verzögerung dieses Vorschlags vermieden werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN